

RS Vwgh 1988/11/29 86/12/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Die bloße Behauptung, dass eine Unerlässlichkeit der Vortägigkeit für die nunmehrige Verwendung nicht habe gefunden werden können, wird den Anforderungen an die Begründung des Bescheides (§ 60 AVG) nicht gerecht.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

Verweisung auf die Entscheidungsgründe der ersten Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986120174.X04

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at